

## 1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen sind integrierender Bestandteil des Werkvertrages des Projektes und Vertragsgrundlage.

1.2 Mit Vertragsunterzeichnung anerkennt der Auftragnehmer (AN), dass ausschließlich die Bedingungen des Auftraggebers (AG) Gültigkeit haben. Eigene Ausführungs- und Lieferbedingungen des AN haben daher, wenn nicht schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird, keine Gültigkeit.

## 2. Änderungen des Bauvorhabens:

2.1 Grundsätzlich ist der AG berechtigt, das Bauvorhaben zu verändern bzw. zu verkleinern, zu vergrößern, zu verzögern oder vorübergehend stillzulegen.

2.2 Mit Veränderungen gemäß Pkt. 2.1 inkl. der notwendigen Forcierungsmaßnahmen verbundenen Kosten hat der AN in die Einheitspreise einzurechnen und verzichtet daher auf jedwede Anspruchsstellung aus diesem Titel.

## 3. Form der Ausschreibung

3.1 Das Angebot ist urschriftlich zurückzusenden. In Abstimmung mit dem AG können die Angebotspreise auf Diskette abgegeben werden (Datenschnittstelle gem. ÖNORM B 2063). Zurück zu senden ist der EDV-Ausdruck des Bieters in einwandfreier Druckqualität sowie das übermittelte „LV-Retourexemplar“, beides firmenmäßig gefertigt. Bieterlücken bzw. Fabriksangaben sind auf Beiblätter im Retourexemplar anzuführen. Unterleistungsgruppensummen sind auszuwerfen.

Bei nichtausgefüllten Bieterlücken ist das im LV vorgeschlagene Produkt auszuführen. Die Gleichwertigkeit der vom Bieter vorgeschlagenen Produkte ist nachzuweisen und zu gewährleisten. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so sind auch nach Auftragserteilung die im LV vorgeschlagenen Produkte ohne Aufpreis bindend. Bei allen Unstimmigkeiten zwischen Original-LV und EDV-Ausdruck gilt das Original-LV.

3.2 Die Ausarbeitung des Angebotes und der damit verbundene Aufwand werden nicht vergütet, auch dann nicht, wenn kein Vertrag zustande kommt. Die Zuschlagsfrist beträgt generell 6 Monate.

## 4. Ausschreibung und Anbot

- 4.1 Der Bieter erklärt, dass er vereinbarungsgemäß
- die beigefügten Ausschreibungsunterlagen und Pläne einschließlich aller Vorbemerkungen und Erläuterungen, die örtlichen Verhältnisse einschließlich Bodenbeschaffenheit und alle preisbestimmenden Umstände kennt und hinsichtlich Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung untereinander genau geprüft hat;
  - alle Maße und Massen geprüft bzw. selbst ermittelt und sich nicht auf die Angaben im Leistungsverzeichnis verlassen hat;
  - die vorliegende Ausschreibung für die Anbotserstellung für ausreichend erachtet, vollinhaltlich anerkennt und weder Streichungen noch Ergänzungen zulässig sind;
  - trotz eingehender Prüfung keine Bedenken gegen die Art der Ausführung, die ausgeschriebene Leistungen, Materialien oder Mengen hat;
  - bei Kalkulation der angebotenen Preise alle wie immer gearteten Leistungen, Nebenleistungen, Materialien, Geräte, Transporte sowie allfällige Kosten berücksichtigt hat, die zur vollständigen und einwandfreien Erstellung des Werkes notwendig sind.
  - In die Arbeits- und Montagekosten sind sämtliche Abgaben und Nebenkosten einschließlich Weggelder, Fahrtkosten und Trennungsgelder sowie Mehraufwendungen für die durch die Termingestaltung bedingten Überstunden einzurechnen.
  - Der Bieter übernimmt auf Grund der ihm überbundenen Prüfpflicht die Haftung dafür, dass die Ausschreibung in allen Punkten den einschlägigen ÖNormen und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Der AN erklärt, sich rechtzeitig vor Abgabe seines Anbots umfassend Kenntnis von allen maßgeblichen Umständen und Unterlagen verschafft zu haben und bestätigt, dass diese unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik vollständig und ausreichend sind – insbesondere für die Preisermittlung. Der AN bestätigt zudem, dass er darüber hinaus Gelegenheit hatte, allfällig notwendige weitere Infor-

mationen einzuholen und sein Anbot danach zu erstellen. Er ist daher nicht berechtigt, aus welchen Gründen immer, Nachforderungen zu stellen.

## 5. Angebotsgrundlagen

5.1 Für das Angebot gelten in nachstehender Reihenfolge die angeführten Angebotsgrundlagen, welche als integrierte Vertragsbestandteile vom Bieter rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen werden:

- Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) des AG
- die Allgemeinen Vorbemerkungen (AV) des AG
- die Technischen Vorbemerkungen (TV)
- das Leistungsverzeichnis (LV)
- die beim AG oder dessen beauftragte Architekten/Zivilingenieur (im weiteren „Beauftragter“ genannt) aufliegenden Planungsunterlagen
- die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen ÖNormen, bei Fehlen die entsprechende DIN
- aufliegende Bescheide und Genehmigungen
- die gesetzlichen Bestimmungen, z.B. ABGB

Die Positionen im Leistungsverzeichnis sind ausschließlich in Verbindung mit den Zusätzlichen Vorbemerkungen bzw. dazugehörigen Erläuterungen und Beschreibungen gültig.

5.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anbieters – auch wenn diese gegenteilige Bestimmungen enthalten – habe keine Gültigkeit. Dies gilt auch dann, wenn sie auf Lieferscheinen, Fakturen etc. aufgedruckt sind und diesem Aufdruck nicht widersprochen wird.

5.3 Stellt der AN Widersprüche in den Leistungsverzeichnissen, Vorbemerkungen oder sonstigen Unterlagen fest, so hat er spätestens bis zur Anbotsabgabe schriftlich darauf aufmerksam zu machen. Unterlässt er dies, so obliegt die Auslegung der Widersprüche dem AG.

## 6. Angebotsumfang

6.1 Alle Angebotspreise gelten für das gesamte Projekt ohne Unterschied der Bauteile, der Geschosse, der Grundrißform, der Bautiefen, der Raumgrößen und des Zeitraumes der Ausführung einschließlich der Nebenleistungen, sofern im LV nichts anderes angeführt ist.

Für technische Anlagen versteht sich der Angebotspreis für eine gelieferte, eingebaute, einregulierte, betriebsbereite und abgenommene Anlage mit allem dazu notwendigen Zubehör, auch wenn dieses im vorliegenden LV nicht genau angeführt sein sollte. Bei Liefergeschäften beinhalten die Angebotspreise die Lieferung „frei Baustelle“ (= Einbauort), das heißt, jene Stelle, welche von der Örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) festgelegt wird.

6.2 Die angebotenen Preise beinhalten alle Leistungen, die nach der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.

6.3 In die Einheitspreise und in die Montagekosten von technischen Anlagen sind sämtliche Abgaben und Nebenkosten sowie die Sondererstattungen für Weggelder, Trennungsgelder, Fahrtkosten, Samstags- und Feiertagszuschläge usw. einzukalkulieren.

6.4 Die Kosten für sämtliche Genehmigungs- und Abnahmebescheide, für die Durchführung der Einreichung der Statikunterlagen, sofern von der Behörde verlangt, die Kosten der Befunde für die vom AN erbrachten Leistungen, Bestätigungen durch einen befugten Vermesser für die Behörde sind in die Angebotspreise einzukalkulieren. Ausgenommen davon sind nur die Abgaben im Zusammenhang mit der gewerbebehördlichen Genehmigung.

6.5 Angebote von im Ausland ansässigen Unternehmen sind in deutscher Sprache abzufassen. Der Preis ist in Euro anzugeben, wobei der Bieter aller Kosten, wie z.B. Zoll, Kommission, Erreichung der Arbeitsgenehmigung usw., zu tragen hat. Allfällige Einfuhr- oder Ausfuhrbewilligungen usw. sind vom Bieter auf seine Kosten und Gefahr zu beschaffen.

6.6 Erforderliche Arbeitsbewilligungen sind binnen zwei Wochen nach mündlicher Auftragserteilung vorzulegen. Nichterfüllung berechtigt den AG zum Vertragsrücktritt. Die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz wird vom AN gewährleistet und der AG bzw. dessen Organe klag- und schadlos gehalten.

6.7 Der Bieter ist auf Verlangen des AG verpflichtet, die für die Durchführung der angebotenen Leistungen erforderlichen gewerbebehördlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

6.8 Die Herstellung und Vorhaltung sämtlicher Energie- und Medienanschlüsse zur Sicherstellung des Baustellenbetriebes (insbesondere Strom, Wasser, Telefon u. ä.) erfolgt durch die Rohbaufirma. Jeder auf der Baustelle eingesetzte AN hat sich vor Beginn der Arbeiten mit dem Rohbauunternehmer über die Strom- und Wasserentnahme sowie über die Telefonbenützung und die Verrechnung der Professionsgebühren für die Bautafel (wenn vorhanden) zu einigen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Das Einzäunen und Beleuchten bis zur Gesamtfertigstellung des Bauvorhabens erfolgt durch die Rohbaufirma. Die jeweilige Arbeitsplatzbeleuchtung ist von jedem AN selbst herzustellen, vorzuhalten und daher in die Einheitspreise einzurechnen.

6.9 In die Angebotspreise der Rohbaufirma sind die Aufwendungen für die behördlich geforderte Bauführung bis zur Gesamtfertigstellung des Objektes einzurechnen und eine verantwortliche Person als Bauführer namhaft zu machen.

6.10 Lagerräume und Mannschaftsunterkünfte sind bei Bedarf vom AN unentgeltlich beizubringen und in Abstimmung mit der ÖBA gemäß dem Baustelleneinrichtungsplan aufzustellen. Der AN ist verpflichtet, auch ihm zur Verfügung gestellten Lager- und Arbeitsflächen sowie die Mannschaftsunterkünfte auf Anweisung der ÖBA mehrfach unentgeltlich umzusetzen bzw. zu räumen, sobald diese Flächen für Bauarbeiten benötigt werden. Die zugewiesenen Räumlichkeiten sind vom AN abzusichern; der AG übernimmt keinerlei Haftung.

6.11 Der AN hat ohne jegliche Aufforderung und Vergütung alle erforderlichen Maßnahmen (auch Winterbaumaßnahmen) zur Erstellung und zum Schutz seiner Leistungen, insbesondere auch gegen Witterungseinflüsse (Wasser, Schnee, Frost, Wind und Sturm usw.) zu treffen.

6.12 Dem Baumeisterangebot sind die erforderlichen K-Blätter (K2, K3, K7) in jedem Fall, bei den übrigen Gewerken auf Anforderung beizulegen.

6.13 Für Schäden an den Nachbargrundstücken oder -gebäuden und deren Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand haftet ausschließlich der AN.

## 7. Angebotsbearbeitung

7.1 Ein vollständiger Satz der Angebotsunterlagen einschließlich der Pläne liegt beim AG oder dessen Beauftragten zur Einsicht auf.

7.2 Vor Abgabe des Angebotes hat sich der Bieter an Ort und Stelle über Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistungen genauestens zu unterrichten. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, daß er sich über die örtlichen Verhältnisse, die Lage der Baustelle bzw. des Aufstellungsortes der Anlage, über Zufahrtswege und eventuelle Besonderheiten orientiert hat und die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um die Leistungen nach Ausführungsart und Umfang genau zu bestimmen. Ferner bestätigt der Bieter, daß er, soweit dies für seine Leistungen wesentlich ist, alle öffentlichen und privaten Leitungen, wie z.B. Wasser, Kanal, Strom, Gas, Fernwärme, Post, Kabel-TV und dergleichen erhoben hat. Nachforderungen, die aus Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten entstehen können, sind ausgeschlossen. Weiters erklärt der Bieter durch firmenmäßige Unterfertigung, dass die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Behelfe, durch eine Besichtigung Vorort sowie die ihm auf Anfrage erteilte Auskunft zur Erstellung des Angebotes ausreichend waren.

7.3 Sofern im LV keine Leistungspositionen für Baustellengemeinkosten und/oder Baustelleneinrichtung vorgesehen sind, sind diese in die Einheitspreise einzurechnen.

## 8. Ausführung

8.1 Der AN verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen, gewerbe- und baubehördlichen Auflagen einzuhalten; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Bestimmung des Antimibbrauchgesetzes; BGBl. 895/1995. Der AN hat gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG, BGBl. 52/1991 in der jeweils geltenden Fassung dem zuständigen Arbeitsinspektorat und dem AG einen verantwortlichen Beauftragten für die gesamte Vertragsdauer namhaft zu machen und im Falle der Inanspruchnahme des AG diesen schad- und klaglos zu halten.

8.2 Der AN ist verpflichtet, alle für die Abwicklung seines Auftrages erforderlichen An- und Abmeldungen und Abnahmen bei den zuständigen Stellen und Behörden zeitgerecht, eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu veranlassen.

8.3 Der AN verpflichtet sich, alle Arbeiten sach- und fachgerecht nach den Plänen und Angaben des AG oder dessen Beauftragte, dem Stand der Technik sowie allen behördlichen Vorschriften entsprechend auszuführen.

8.4 Der AN ist verpflichtet, sämtliche ihm übergebenen Ausführungspläne und sonstige Ausführungsunterlagen vor Inangriffnahme der Arbeiten verantwortlich zu überprüfen. Nachträglich dürfen aus diesem Titel keine Forderungen geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer bestätigt, dass die einzelnen Positionen im Leistungsverzeichnis auch Konnexen zur Ausführung der jeweiligen Positionen notwendige Arbeiten umfassen, die im Detail nicht beschrieben sind.

8.5 Maßgebend für alle Durchbrüche und Aussparungen im Rohbau sind die Ausführungspläne des Architekten. Bei Widersprüchen zwischen Ausführungs- und Statikplänen gelten die Ausführungsplanangaben.

8.6 Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen Werkstoffe oder die Vorarbeiten anderer Unternehmer, so hat er sie dem AG bzw. dessen Beauftragten bei sonstiger Unwirksamkeit unter Angabe der Gründe so rechtzeitig, spätestens aber 14 Tage vor Beginn der Ausführung des Auftrages schriftlich mitzuteilen, daß durch die Prüfung seiner Bedenken keine Terminverzögerung eintritt; unterbleibt dies, so übernimmt der AN die volle Verantwortung für die Ausführung.

8.7 Jeder AN hat zeitgerecht vor seiner Arbeitsausführung Naturmaße zu nehmen und die erforderlichen Pläne zeitgerecht anzufordern und zu prüfen. Abweichungen von Plan- und Naturmaßen sind dem AG oder dessen Beauftragten noch rechtzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich bekanntzugeben.

8.8 Der Meterriß ist von der Rohbaufirma im von der ÖBA geforderten Ausmaß ohne gesonderte Vergütung zu erstellen. Dieser Meterriß ist während der gesamten Ausbautätigkeit durch die Rohbaufirma zu erhalten. Die Ausbauhandwerker haben diese Höhenangaben von der Rohbaufirma zu übernehmen, zu überprüfen und an die für sie notwendigen Stellen zu übertragen.

8.9 Alle Bauelemente, Materialien, Oberflächenarten, alle Einbauteile in Form, Qualität, Oberfläche und Farbe, alle Geräte, Armaturen, Beschläge, alle sichtbaren Verbindungen etc. sind vor Bestellung unaufgefordert und unentgeltlich zu bemustern und vom AG schriftlich (Aktenvermerk) genehmigen zu lassen.

8.10 Der AN ist verpflichtet, Güteprüfungen, die durch die einschlägigen Normen und Vorschriften gefordert werden, selbständig durchzuführen und die Prüfzeugnisse der ÖBA unaufgefordert vorzulegen. Die ÖBA ist berechtigt, darüber hinausgehende Güteprüfungen der Stoffe oder Bauteile ausdrücklich zu verlangen. Die Kosten für notwendige und nützliche Güteprüfungen trägt der AN.

8.11 Sofern vom AG Lieferungen oder Beistellungen erfolgen, hat der AN verantwortlich und termingerecht zu prüfen, ob diese für die vorgesehene Verwendung geeignet, bedingt geeignet oder beschädigt sind. Das Risiko und die Kosten, welche durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmung entstehen, trägt der AN allein.

8.12 Bei Abweichungen von Ausführungsunterlagen gegenüber den dem Angebot zugrundeliegenden Unterlagen bedarf es vor Ausführung einer neuerlichen Angebotslegung über die geänderten Leistungen und eines diesbezüglichen schriftlichen Auftrages durch den AG, widrigenfalls der AN jeden Vergütungsanspruch für ev. Mehraufwand verliert. Wird eine Überschreitung um mehr als 5% der in den einzelnen Positionen angegebenen Massen und damit eine Überschreitung der Auftragssumme erkennbar, hat der AN dem AG dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die nachweislich erforderliche Erhöhung der Auftragssumme zu beantragen. Unterläßt dies der AN, verzichtet er auf jedweden Anspruch auf Vergütung der Mehrmassen. Leistungen, die im Zuge der Ausführung zusätzlich notwendig werden, müssen über Verlangen des AG ausgeführt werden und sind auf Basis des Hauptangebotes zu kalkulieren. Die bei Auftragsübernahme gewährten Nachlässe sind im gleichen Verhältnis zu berücksichtigen.







